

Bußgeldkatalog für die Ahndung von Verstößen gegen das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (alte Fassung, D-Mark)¹²

Der nachfolgende Katalog dient der Vereinheitlichung der Bußgeldbeträge für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1995 (GVBl. I. S. 2). Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich lediglich um Richtwerte, von denen nach oben und unten abgewichen werden kann.

Bei der Festsetzung des Bußgeldes muss in jedem Fall eine Überprüfung der besonderen Umstände des Einzelfalles erfolgen. Dabei müssen die in § 17 Abs. 3, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) festgelegten Grundsätze zur Höhe der Geldbuße berücksichtigt werden.

		Erlaubnisfähig		Nicht erlaubnisfähig	
		Fahr-lässig	Vorsatz	Fahr-lässig	Vorsatz
1.	Verstöße gegen Bestimmungen über die Erlaubnispflichtigkeit von Maßnahmen nach dem DSchG				
	Durchführen oder Durchführenlassen von nach §§ 15 Abs. 1, 2; 16 Abs. 1; 17 Abs. 2 DSchG erlaubnispflichtigen Maßnahmen ohne Erlaubnis oder abweichend von der Erlaubnis:				
1.1	Instandsetzung, Wiederherstellung, Umgestaltung oder Veränderung des Denkmals (§ 15 Abs. 1, 1. Anstrich DSchG)				
1.1.1	Einzeldenkmale	4 000,	8 000,	20 000,	40 000,
1.1.2	Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen	2 000,	4 000,	10 000,	20 000,
1.1.3	ortsfeste Bodendenkmale	4 000,	8 000,	20 000,	40 000,
1.1.4	bewegliche Denkmale	1 000,	2 000,	5 000,	10 000,
1.2	Änderung des Denkmals in seiner Nutzung (§15 Abs.1, 2 DSchG)	1 000,	2 000,	5 000,	10 000,
1.3	Entfernung des Denkmals von seinem Standort (§15 Abs.1, 3. Anstrich DSchG)	1 000,	2 000,	5 000,	10 000,
1.4	Veränderung oder Beeinträchtigung des Denkmals in seiner Substanz oder in seinem Erscheinungsbild durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung (§15 Abs.1, 4. Anstrich DSchG)	1 000,	2 000,	5 000,	10 000,

¹Eingeführt mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 18. Juli 1997, Nr. 33-5220/2.

² BBDSchG 2004 unter Denkmalrecht in Deutschland 1.1.

1.5	Zerstörung oder Wegnahme eines Denkmals (§15 Abs.2 DSchG)				
1.5.1	Einzeldenkmale	50 000,	100 000,	250 000,	500 000,
1.5.2	Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen	20 000,	40 000,	100 000,	200 000,
1.5.3	ortsfestе Bodendenkmale	10 000,	20 000,	50 000,	100 000,
1.5.4	bewegliche Denkmale	10 000,	20 000,	50 000,	100 000,
1.6	Grabung nach Bodendenkmalen, Bergung von Bodendenkmalen aus einem Gewässer oder zielgerichtetes Suchen mit technischen Hilfsmitteln nach diesen (§16 Abs.1 DSchG)	1 000,	2 000,	5 000,	10 000,
1.7	Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Bodendenkmale zutage fördern oder gefährden können (§17 Abs.2 DSchG)	1 000,	2 000,	5 000,	10 000,

Die o. g. Richtwerte (insbesondere die Werte unter 1.1. und 1.5.) sind als grobe Mittelwerte zu verstehen. Die Richtwerte können insbesondere dann überschritten werden, wenn entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein wesentlicher Verlust für die Kulturlandschaft des Landes Brandenburg vorliegt.

Die Richtwerte berücksichtigen nicht das Maß der Beeinträchtigung des Denkmals und den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit zieht. Sofern eine Wiederherstellung gemäß § 23 DSchG nicht verlangt wird, sollte daher der Gewinn, den der Täter aus der Ersparnis der Wiederherstellungskosten zieht, in die Berechnung eingestellt werden:

Der Bußgeldbetrag sollte in Höhe der fiktiven Wiederherstellungskosten zuzüglich 25 % dieses Wertes als Ahndungsbetrag (bei Bodendenkmalen in Höhe der fiktiven Dokumentationskosten zuzüglich 25 % dieses Wertes als Ahndungsbetrag) festgesetzt werden. Hierdurch wird die Berücksichtigung anderer nachweisbarer wirtschaftlicher Vorteile (z. B. die Werterhöhung des Grundstücks nach Zerstörung des Denkmals) nicht ausgeschlossen.

2.	Verstöße gegen Anzeigepflichten nach dem Denkmalschutzgesetz			
			Fahr- lässig	Vorsatz
	Keine oder keine rechtzeitige Erstattung einer Anzeige gemäß			
2.1	§ 19 Abs.1 DSchG durch den Entdecker von Bodendenkmalen	4 000,	8 000,	
2.2	§ 19 Abs.2 DSchG durch den Eigentümer, sonstigen Nutzungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten, bei denen Bodendenkmale entdeckt worden sind	4 000,	8 000,	
2.3	§24 Abs.1 DSchG über Schaden oder Mängel, die an Denkmalen auftreten oder die ihre Erhaltung gefährden können	2 000,	4 000,	
2.4	§24 Abs.2 DSchG über einen Eigentumswechsel	500,	1 000,	
2.5	§24 Abs.3 DSchG, wenn an einen Objekt Besonderheiten festgestellt werden, die dessen Denkmaleigenschaft vermuten lassen	2 000,	4 000,	

3.	Verstöße gegen sonstige Pflichten nach dem Denkmalschutzgesetz		
3.1	Nichterteilung von Auskünften nach §25 Abs. 1 DSchG	2 000,	4 000,
3.2	Nichtdulden einer nach §12 Abs.5 DSchG ange ordneten Maßnahme	1 000,	2 000,
3.3	Nichtdulden einer nach §13 Abs.2 DSchG ange ordneten Nutzung	1 000,	2 000,
3.4	Nichtunveränderthalten einer Fundstelle nach §19 Abs. 3 DSchG	5 000,	10 000,
3.5	Nichtunveränderthalten eines Objektes gemäß §24 Abs. 3 DSchG	2 000,	4 000,
4.	Täuschungstatbestand nach dem Denkmalschutzgesetz		
	Vorsätzliches Machen von unrichtigen Angaben oder Vorlegen von unrichtigen Plänen oder Unterlagen, um einen Verwaltungsakt nach dem Denkmalschutzgesetz zu erwirken oder zu verhindern (§31 Abs.2 DSchG)		5 000,

Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz

1. **Gesetzliche Grundlage** für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (DSchG)³ ist § 31 DSchG i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴.
2. Sachlich **zuständig** für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem DSchG ist die untere Denkmalschutzbehörde (§ 31 Abs. 7 DSchG). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 37 OWiG.
Falls gleichzeitig Ordnungswidrigkeitentatbestände z. B. nach § 87 der Brandenburgischen Bauordnung⁵ erfüllt sein sollten, ist wegen der Mehrfachzuständigkeit die Regelung des § 39 OWiG zu beachten.
3. Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des DSchG ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand mindestens eines der in § 31 Abs. 1–3 DSchG aufgelisteten **Tatbestände** verwirklicht.
Der **Versuch** einer Ordnungswidrigkeit nach dem DSchG kann nicht geahndet werden, da § 31 DSchG eine entsprechende Festsetzung nicht enthält (§ 13 Abs. 2 OWiG).
4. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen einer **Ordnungswidrigkeit nach § 31 Abs. 3 DSchG** erfolgt nur in Abstimmung mit der obersten Denkmalschutzbehörde. Dieser Tatbestand wurde bewusst nicht in den beiliegenden Bußgeldkatalog aufgenommen.
5. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung von Denkmalen könnte auch einer der Tatbestände des **§ 304 Strafgesetzbuch (StGB)**⁶ erfüllt sein. In diesem Fall hat die untere Denkmalschutzbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft

³Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), geänd. durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) (siehe Kennzahl 22.25).

⁴In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

⁵ Alte Fassung vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126, ber. in GVBl. I S. 404).

⁶In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160).

abzugeben (§ 41 Abs. 1 OWiG).

6. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem DSchG **verjährt** in 5 Jahren (§ 31 Abs. 6 DSchG).

7. Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das **Opportunitätsprinzip**. Die Verfolgungsbehörde ist danach nicht stets verpflichtet, ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Sie entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 OWiG).

8. Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das folgende **Verfahren** einzuhalten:

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides sind die Regelungen der §§ 53 ff. OWiG zu beachten. Dem Betroffenen muss zumindest Gelegenheit gegeben worden sein, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 OWiG). Der Abschluss der Ermittlungen ist in den Akten zu vermerken (§ 61 OWiG).

Der **Bußgeldbescheid** muss die in § 66 OWiG aufgezählten Angaben, Hinweise und Belehrungen enthalten. Eine nachvollziehbare und ausführliche Begründung des Bußgeldbescheides wird empfohlen, auch wenn diese gemäß § 66 Abs. 3 OWiG nicht erforderlich ist.

9. Bei der Festlegung der **Bußgeldhöhe** sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das gesetzliche Mindestmaß für die Geldbuße beträgt 5 DM (§ 17 Abs. 1 OWiG). Das Höchstmaß beträgt 1 Mio. DM (§ 31 Abs. 4 DSchG), bei fahrlässigem Handeln in den Fällen des § 31 Abs. 1 DSchG 500 000 DM (§ 17 Abs. 2 OWiG).

Bei der Festlegung der Bußgeldhöhe sind in jedem Fall die Umstände des konkreten Einzelfalles zu bewerten. Die Richtwerte des beiliegenden Bußgeldkataloges sollen lediglich als Anhaltspunkte dienen. Es darf bei der Festsetzung des Bußgeldes keinesfalls nach einem starrem Bemessungsschema vorgegangen werden.

Die Kriterien für die Bemessung der Bußgeldhöhe sind in § 17 Abs. 3 und 4 OWiG festgelegt. Danach sind in erster Linie die beiden folgenden Kriterien Grundlage für die Zumessung der Geldbuße und müssen in jedem Fall bei der Bemessung berücksichtigt werden:

– **die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit** (§ 17 Abs. 3 S. 1 OWiG)

Dies ist gleichzusetzen mit der Schwere des Verstoßes gegen die Rechtsordnung. Bei der Bewertung ist der Grad der Gefährdung oder Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zugrunde zu legen. Es ist auch zu beachten, dass eine genehmigungsbedürftige Maßnahme, die zwar ohne Genehmigung durchgeführt wurde, aber genehmigungsfähig ist, das geschützte Rechtsgut in geringerem Umfang beeinträchtigt.

– **der Vorwurf, der den Täter trifft** (§ 17 Abs. 3 S. 1 OWiG)

Bei diesem Bemessungskriterium sind besondere, in der Person des Täters liegende Umstände, die sein Verhalten mehr oder weniger vorwerfbar erscheinen lassen, zu berücksichtigen. So kann z. B. ein besonders leichtfertiges Handeln oder die Verletzung besonderer Berufspflichten den Tatvorwurf erschweren. Andererseits kann z. B. das Bemühen des Betroffenen, den eingetretenen Schaden wieder gutzumachen oder eine Mitverursachung des Schadens durch andere Personen erleichternd gewertet werden.

Da es sich bei Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach dem DSchG generell um hohe Beträge handeln wird, muss immer auch das Kriterium der

- **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters** (§ 17 Abs. 3 S. 2 OWiG)

mitberücksichtigt werden. Zudem soll die Geldbuße

- **den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen** (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Falls der wirtschaftliche Vorteil nicht anderweitig zu ermitteln ist, kann er aus der Höhe der fiktiven Wiederherstellungs- bzw. Dokumentationskosten errechnet werden.

10. Gegen den Bußgeldbescheid ist der **Rechtsbehelf** des Einspruches nach § 67 OWiG möglich. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu erheben. Die erlassende Behörde kann den Einspruch – z. B. bei Versäumung der Frist – als unzulässig verwerfen oder den Bußgeldbescheid nach Prüfung zurücknehmen. Tut sie dies nicht, so vermerkt sie die Gründe hierfür in den Akten und übersendet diese an die Staatsanwaltschaft. Die Verwaltungsbehörde sollte bereits bei der Abgabe der Verfahrensakte ihre weitere Beteiligung sowie die Beteiligung der zuständigen Denkmalfachbehörde am Hauptverfahren vor dem Amtsgericht ausdrücklich verlangen. Kommt es daraufhin zu einem Gerichtsverfahren, wird die Verwaltungsbehörde an dem Verfahren beteiligt (§ 76 OWiG).
11. Ist ein Rechtsbehelf nicht mehr gegeben, so wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Die **Vollstreckung** erfolgt gemäß §§ 89 ff. OWiG i. V. m. den Regelungen des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes⁷.
12. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (AGOWiG) vom 15.12.1993 (GVBl. I. S. 510) fließen die Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide der Landkreise oder kreisfreien Städte festgesetzt sind, **deren** Kassen zu.

⁷Vom 18. Dezember 1991, geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. d. VwVG BB u. and. G. 11.11.1996 (GVBl. I S. 306).